

## GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta SANDER (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. 3. 1996  
zu Post 7 der heutigen Tagesordnung  
betreffend Pflegegeldgewährung vor dem vierten Lebensjahr

### BEGRÜNDUNG

3447/LAT/96
ABGELEHNT

Wie auch den Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage sowohl des Bundespflegegeldgesetzes als auch des Wiener Pflegegeldgesetzes klar zu entnehmen ist, soll die Gewährung eines Pflegegeldes für behinderte Personen unabhängig vom persönlichen oder Familieneinkommen stattfinden, sondern eine pauschale Abgeltung von typischem Mehraufwand darstellen.

Mit dem vorliegenden Entwurf, der den bislang erst ab dem 3. Geburtstag entstehenden Anspruch in Einzelfällen auch schon früher einsetzen läßt, werden in diesem Teilbereich jedoch dem Pflegegeldgesetz fremde Unterscheidungskriterien (persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse) eingeführt. Vermengt werden diese mit dem von den Verhältnissen unabhängigen Kriterium, welcher Pflegeaufwand im Einzelfall gegeben ist.

Sofern nicht, wie bereits gefordert, Pflegegeld unabhängig vom Alter gewährt werden soll, so ist zumindest, um nicht gegen den oben angeführten Grundsatz des Pflegegeldgesetzes, allein auf die Pflegebedürftigkeit abzustellen und diese pauschal zu unterstützen, nur auf diese abzustellen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Pflegegeld ist auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres zu gewähren, wenn der durch die Behinderung bedingte zusätzliche Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt."

Wien, am 29. 3. 1996

M. Weber

Friedrich

J. Sander  
Pur  
H. P. K.  
CS